

## Allgemeine Informationen

Wenn Sie das Geschäft eines Pfandleihers oder Pfandvermittlers betreiben wollen, benötigen sie die Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Verpfänder erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

- Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Sie die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen, oder
- Sie die für den Gewerbebetrieb erforderlichen Mittel oder entsprechende Sicherheiten nicht nachweisen.

Ein **Pfandleiher** gewährt Gelddarlehen gegen Faustpfand zur Sicherung des Darlehens neben Zinsen und Kosten. Er nimmt also Güter in Pfandverwahrung und zahlt dafür einen Geldbetrag.

Ein **Pfandvermittler** verpfändet gewerbsmäßig gegen Entgelt im eigenen Namen die ihm übergebenen Sachen bei Pfandleihern und führt das erhaltende Darlehen an seinen Kunden ab.

## Welche Unterlagen werden benötigt?

- Auszug aus dem Gewerbezentralregister,
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde,
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes,

(Bei juristischen Personen sind die vorgenannten Unterlagen auch für die im Gesellschaftsvertrag, Satzung vertretungsberechtigten Personen vorzulegen.)

- Haftpflichtversicherung gemäß § 8 PfandIVO,  
Der Pfandleiher hat den jeweiligen Pfandbestand gegen Feuerschäden, Leitungswasserschäden, Einbruchdiebstahl sowie angemessen gegen Beraubung zu versichern.
- Nachweis über die erforderlichen Mittel/Sicherheiten,  
Es müssen mindestens für 6 Monate des Gewerbebetriebes die erforderlichen Mittel oder Sicherheiten nachgewiesen werden –insbesondere der Personal-, Miet-, Einrichtungs-, Ausstattungs- und Versicherungskosten und des Lebensunterhaltes unter Berücksichtigung des zu erwartenden Einnahmen. Die erforderlichen Mittel oder Sicherheiten können auch durch eine entsprechende Bankbürgschaft oder Finanzierungszusage einer Bank nachgewiesen werden.
- Anzeige über die Räumlichkeiten,  
Die Lage der Betriebsräume muss in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise bezeichnet werden (zum Beispiel durch eine Grundrisszeichnung).

- gegebenenfalls Auszug aus dem Handelsregister,
- gegebenenfalls Gesellschaftsvertrag.

### **Rechtsgrundlagen**

- §§ 14 und 34 der Gewerbeordnung (GewO),
- Pfandleihverordnung (PfandlVO).

### **Was sollte ich sonst noch wissen?**

Die Erlaubnis zum Betrieb des Gewerbes eines Pfandleihers ist in der gesamten Bundesrepublik gültig.

Der Pfandleiher muss der zuständigen Behörde den Beginn des Gewerbes und jeden Wechsel der benutzten Räume anzeigen.

Der Pfandleiher ist zur Buchführung verpflichtet.

Dieses Verfahren kann auch über einen „Einheitlichen Ansprechpartner“ abgewickelt werden. Bei dem „Einheitlichen Ansprechpartner“ handelt es sich um ein besonderes Serviceangebot der Kommunen und der Landes für Dienstleistungserbringer.

Mehr Informationen unter: [Verwaltungsleistungen als einheitliche Stelle.](#)

### **Bemerkung**

Ein Pfandleiher kann gleichzeitig im Besitz einer Versteigerungserlaubnis sein und umgekehrt. Er darf die Versteigerung aber selbst nicht vornehmen.

### **Welche Gebühren fallen an?**

Die Ausstellung einer Pfandleihererlaubnis ist nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes gebührenpflichtig.

### **Ansprechpartner/in**

Landkreis Osterholz

### **Frau Tegge**

Kreisverwaltung, Hauptgebäude, Zimmer 012 – Großraumbüro Erdgeschoss

Osterholzer Str. 23

27711 Osterholz-Scharmbeck

Telefon: 04791/930-425

Fax: 04791/930-11425

E-Mail: [ordnungsamt@landkreis-osterholz.de](mailto:ordnungsamt@landkreis-osterholz.de)

### **Formulare**

Antrag Pfandleihererlaubnis gemäß § 34 GewO